

Botschaft des Verfassungsrathes des Kantons Bern an das Berner Volk zu der revidirten Staatsverfassung des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Botschaft des Verfassungsrathes des Kantons Bern

an das

Berner Volk

zu der

revidirten Staatsverfassung des Kantons Bern.

Liebe Mitbürger!

Schon seit vielen Jahren ist die Revisionsbedürftigkeit unserer kantonalen Staatsverfassung vom 31. Heumonath 1846 von allen Parteien anerkannt.

Zu einer Zeit entstanden, wo der Kanton Bern noch der souveräne Stand eines losen Staatenbundes war, hat sie sich — Dank ihren der damaligen Zeit weit vorangeschrittenen demokratischen Grundsätzen — einzig von allen Verfassungen der Schweiz bis auf unsere Tage äusserlich unverändert erhalten. Wir sagen «äusserlich», denn in Wahrheit war während ihres 38jährigen Bestandes schon mancher Reif über sie ergangen.

Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 haben sie vielfach durchlöchert und bezweifelt wurde die Verfassungsmässigkeit gerade der zwei wichtigsten und vom Volke am meisten geschätzten Gesetze: des Gesetzes vom 4. Heumonath 1869 betreffend die Einführung der Volksgesetzgebung und des Gesetzes vom 18. Januar 1874 betreffend die demokratische Organisation unserer Landeskirchen.

Dazu kam das in immer weiteren Kreisen und immer lebhafter gefühlte Bedürfniss einer Reihe eingreifender Reformen, deren fortgesetzte Verschiebung auf eine unbestimmte Zukunft vielerorts einer tiefgehenden Missstimmung gerufen hatte. Bald stellte sich dann auch heraus, dass alle Parteien die Revision unserer Staatsverfassung verlangten. Trotz des ablehnenden Volksentscheides vom Januar 1878 gelangte die Revisionsfrage bald wieder im Grossen Rathe zu einer eingehenden Besprechung und im Sommer 1882 erfolgte die Erheblicherklärung des Revisionsantrages mit der Bestellung einer Kommission. Mitten in diese Revisionswirren hinein fiel plötzlich, einer Bombe gleich, das Initiativbegehren der 8000 Stimmberechtigten, in Folge dessen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen am 3. Juni vom Volk die Revision durch einen Verfassungsrath

beschlossen wurde. Es war aber diese Abstimmung kein Sieg einer Partei, sondern der Ausdruck eines längst gefühlten Bedürfnisses der Gesamtheit des Volkes.

Die Revisions-Forderungen waren auch keine neuen: die Vereinfachung der Behörden, die gründliche Umgestaltung der Rechtspflege und, soweit der Bund es nicht zu thun im Stande ist, der Betreibungs- und Hypothekargesetzgebung, die Reform des Schulwesens, die Ausbildung unseres demokratischen Freistaates durch vermehrte Theilnahme des Volkes an Gesetzgebung und Verwaltung und durch Ermöglichung einer theilweisen Revision der Verfassung, ganz besonders aber die kategorische Forderung der definitiven Beseitigung aller Schranken zwischen altem und neuem Kantonstheil, die Forderung einer starken und lebenskräftigen Gemeinde, einer von allen ökonomischen Schranken befreiten Niederlassung, einer auf billiger Ausgleichung beruhenden Armenunterstützung und der Aufstellung solcher Bestimmungen, durch welche die Armuth verhütet und die bürgerliche Existenz auch dem Geringsten möglichst gesichert werde.

Diesen Forderungen, so weit es in seinen Kräften lag, gerecht zu werden, war die Aufgabe des Verfassungsrathes. Ueber die Frage, ob und wie er diese Aufgabe gelöst hat, steht jedoch nicht ihm, sondern Euch allein der Entscheid zu. Alles, was er von sich sagen kann, ist, dass er in guten Treuen das Beste gewollt hat und im Grossen und Ganzen auch dasjenige beschlossen zu haben glaubt, was bei den in unserem Kantone bestehenden Verhältnissen und bei den im Vergleich mit andern Kantonen aussergewöhnlichen Schwierigkeiten überhaupt möglich war.

Wir empfehlen Euch daher heute den in der zweiten Berathung des Verfassungsrathes fertig gestellten Entwurf der revidirten Verfassung zur Annahme und halten uns für verpflichtet, zur leichtern Orientirung die hauptsächlichsten Neuerungen nach

ihren entscheidenden Gesichtspunkten Euch darzulegen. Auf alle Einzelheiten einzutreten, würde die Schranken überschreiten, welche sich jede an das Volk gerichtete Botschaft setzen muss.

1. Zur Rechtfertigung einer Reduktion des **Grossen Rathes** (ein Mitglied auf je 3000 Seelen, statt wie bisher auf je 2000) bedarf es wohl weniger Worte. Die oberste Landesbehörde in einem demokratischen Freistaat, wie es der Kanton Bern ist, muss zahlreich genug sein, um allen Bevölkerungsklassen entsprechende Vertretung zu sichern und so die nöthige Fühlung mit dem Volke zu finden; allein sie darf auf der andern Seite auch nicht so zahlreich sein, dass die Verantwortlichkeit des Einzelnen allzusehr in den Hintergrund gedrängt wird, dass Jeder sich auf die Anwesenheit und Thätigkeit des Andern verlässt und dass dadurch die Bedeutung und die Autorität der Behörde gegenüber dem Volke geschwächt wird. Der Entwurf glaubt in dieser Beziehung so ziemlich das Richtige getroffen zu haben (Art. 11), zumal ein Grosser Rath von circa 184 Mitgliedern — gleich zahlreich wie der Verfassungsrath — obigen Anforderungen am Besten entsprechen wird. Dass zu allen Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rathes nicht mehr wie bisher die Anwesenheit von weniger als einem Drittheil, sondern die Mehrheit der Mitglieder erfordert wird (Art. 15), ist ein in den meisten parlamentarischen Versammlungen längst anerkannter Grundsatz.

2. Ein anderer Gesichtspunkt war für uns massgebend bei der Reduktion der Mitglieder des **Regierungsrathes** (7 statt 9, Art. 18). Als im Jahre 1846 der Regierungsrath aus 9 Mitgliedern bestellt wurde, hatte der Kanton Bern ganz andere und weit grössere und umfassendere Kompetenzen als heute: ihm lag damals die Gesetzgebung und Verwaltung über das gesammte Militärwesen, Münzwesen, Postwesen, über die gesammte Zivil- und Strafgesetzgebung ob, er war überhaupt in Wahrheit, nicht bloss dem Scheine nach, ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft, und die Zahl der Regierungsmitglieder (9 im Gegensatz zu der frühern Zahl von 17) war eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Wie völlig anders liegt nun aber gegenwärtig die Sachlage: die wichtigsten Attribute der Kantone sind an den Bund übergegangen, und wenn die Kantone auch noch die Namen von souveränen Ständen tragen, so sind sie es in der That nicht mehr. Wir wollen damit nicht sagen, dass die Kantone ihre Bedeutung verloren haben, allein diese Bedeutung hat sich verändert und wird sich immer mehr auf die Verwaltung und die Leitung des kantonalen Gemeinwesens beschränken.

So sehr war deshalb das Gefühl für Reduktion der Mitgliederzahl der Regierung vorherrschend geworden, dass sich von 1878 bis 1882 in Folge mehrfacher Ablehnungen, der Grosse Rath — trotz der Verfassung — mit 7 Regierungsräthen begnügt hat und dass auch seither der Regierungsrath nicht mehr vollzählig besetzt ist. Es bedarf wohl Angesichts solcher Vorgänge die Nothwendigkeit der Euch vorgeschlagenen Reduktion keines weiteren Beweises.

3. Eine dringend verlangte Neuerung ist die Reorganisation der **Rechtspflege** mit Einschluss des Betreibungswesens. In dieser Richtung ist zwar durch

die Annahme der neuen Zivilprozessordnung vom 3. Juni 1883 ein erster Schritt gethan, aber schon damals war man sich bewusst, dass eine gründliche Reform auf diesem Gebiete nur mittelst durchgreifender Aenderungen in der Organisation und den Kompetenzen der Gerichte erhältlich sei. Der Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte — im Gegensatz zu dem bisherigen vorwiegend schriftlichen Verfahren — wird den Prozessgang beschleunigen, die Kosten verringern und den schleppenden Instanzenzug unnöthig machen (Art. 26). Neben den ordentlichen Gerichten werden für die industriellen Ortschaften Gewerbegerichte in Aussicht genommen und können überall den Zivilgerichten Abtheilungen für Handelssachen eingeordnet werden, bei welchen bekanntlich sehr häufig die Raschheit der Entscheidung so wichtig ist wie die Entscheidung selbst (Art. 23). Der friedensrichterlichen Einrichtung, die zur Stunde sehr unvollkommen ist, soll besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden (Art. 27); bei Verwaltungsstreitigkeiten, wie Steueranständen u. dgl., soll keine Regierungsbehörde mehr Kläger und Richter zugleich sein, wie dies gegenwärtig bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen regelmässig der Fall ist, sondern es werden hiefür besondere Verwaltungsgerichte eingesetzt, deren Mitglieder theils aus den Verwaltungsbehörden, theils aus den Gerichtsbehörden zu entnehmen sind (Art. 28). Den Geschwornengerichten verbleiben die Verbrechen und politischen Vergehen, konsequent damit sind dann aber solche Pressdelikte, welche nicht einen politischen, sondern einen privaten Charakter haben, den ordentlichen Gerichten überwiesen (Art. 29). Es hat etwas Stossendes, wenn je-weilen der gesammte kostspielige Apparat eines Geschwornengerichts für die Verhandlung und Beurtheilung einer rein privaten Ehrbeleidigung, oft einer einfachen Schimpf-, Stich- und Verachtungsrede, die, wenn sie nicht gedruckt worden wäre, zu einer unbedeutenden polizeirichterlichen Ahndung geführt hätte, in Bewegung gesetzt werden musste.

Und endlich ist im Kapitel der Rechtspflege auch noch die Schuldbetreibung den Advokaten entzogen (Art. 30). Wir halten dies für einen Fortschritt im Interesse des Standes der Advokaten nicht minder als im Interesse des Volkes. In der Ostschweiz ist dieser Grundsatz schon seit Langem durchgeführt und man frage daselbst, ob irgend jemand denselben mit unserem System der betreibenden Advokaten vertauschen möchte. Auch alle bisherigen Entwürfe eines Bundesgesetzes über das Betreibungs- und Konkursrecht enthalten die Bestimmung der Uebertragung der Schuldbetreibung an Beamte, womit nicht nothwendigerweise die Errichtung neuer Beamtungen zu verstehen ist. Es liessen sich beispielsweise die Schuldbetreibung und die amtlichen Liquidationen dem nämlichen Beamten übertragen, wie denn überhaupt die Durchführung dieser Organisation Sache der Gesetzgebung sein wird. Die Hauptsache ist der Grundsatz, dass dem Staate die direkte Ueberwachung und Leitung der Betreibung und die Kontrolirung des Sportelwesens in wirksamer Weise übertragen wird. Hierin liegt eine wesentliche Garantie gegen Verschleppung einerseits und gegen Ueberforderung andererseits, und

sie wird daher bei uns die gleich günstige Aufnahme finden, die sie überall da, wo sie bereits besteht, gefunden hat.

4. Zur **Volksschule** soll in Zukunft neben der Primarschule auch die Fortbildungsschule gehören, welche entweder eine allgemeine oder eine berufliche ist (Art. 50). Dieser Fortbildungsschule verdanken die im Unterrichtswesen an der Spitze stehenden Kantone ihre bevorzugte Stellung, und es ist für den Kanton Bern eine Ehrenpflicht, auf diesem Gebiete nicht länger zurückzubleiben. Es wird damit nicht absolut eine Vermehrung, sondern vornehmlich eine richtigere Vertheilung der Schulzeit bezweckt und deshalb die Reform des gesammten Volksschulwesens in Aussicht genommen. Im Fernern wird durch die Wahl der Schulsynode durch das Volk und die Einräumung geeigneter Mitwirkung der Gemeinden an der Leitung der Volksschule (Art. 53) das Schulwesen dem Volke näher gebracht, und endlich garantiert unser Entwurf, gleich der Verfassung von 1846, die Lehrfreiheit und damit die Privatschulen. Hier hielt es jedoch der Verfassungsrath für nothwendig, die Unterstützung der mit den öffentlichen Schulen konkurrierenden Privatschulen aus Staats- oder Gemeindemitteln ausdrücklich zu verbieten. Es betrifft dies, wie im Verfassungsrath betont worden ist, nicht sogenannte Gaumschulen, überhaupt nicht solche Anstalten, welche den öffentlichen Volks- und Mittelschulen keine Konkurrenz machen. Wer sich aber den Luxus des Besuches einer an den Platz einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule tretenden Privatschule gestatten will, soll diesen Luxus auch selbst bezahlen und nicht die öffentlichen Gelder dafür in Anspruch nehmen können. Es ist dies übrigens schon gegenwärtig Gesetz, und die sachbezügliche Vorschrift im Verfassungsentwurf enthält daher nichts Neues (Art. 58).

5. In **Kirchensachen** haben lediglich die bewährten Grundsätze des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 im Entwurfe Aufnahme gefunden (Art. 60 und 61).

6. Einen wichtigen Berathungsgegenstand bildeten im Verfassungsrathe diejenigen Rechte der Stimmberechtigten, welche man gewöhnlich unter dem Begriff der **Volksrechte** zusammenfasst.

Dass hiebei die *Volksabstimmung*, das sogenannte Referendum, in der nämlichen Ausdehnung, wie es bereits gesetzlich besteht, unbeanstandet geblieben ist, verstund sich von selbst; die einzige Aenderung des betreffenden Gesetzes vom 4. Juli 1869 besteht darin, dass die in jedem Gesetze in Aussicht genommenen Dekrete des Grossen Rathes und Verordnungen des Regierungsrathes schon vor der Volksabstimmung über das Gesetz bekannt zu machen sind, damit sich die Stimmberechtigten leichter ein Bild des Ganzen zu machen vermögen (Art. 7). Es hat jedoch diese Bekanntmachung nicht den Sinn, dass man, wenn sich später die Nothwendigkeit einer Aenderung erzeigt, dieselbe nur durch Volksabstimmung, gleich wie die Aenderung eines Gesetzes, vornehmen könne. Vielmehr wird nach wie vor der Grosse Rath die Kompetenz zur Abänderung der bekannt gemachten Dekrete, sowie der Regierungsrath diejenige zur Abänderung der bekannt gemachten Verordnungen behalten, und es darf diese Kompetenz um so unbedenklicher festgehalten werden, als das *Vorschlags-*

recht der Stimmberechtigten nicht nur das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sondern auch das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines *Dekretes des Grossen Rathes* umfasst (Art. 6). Liegt daher dem Volke ein solches Dekret nicht recht, so kann es auf dem Wege des Vorschlagsrechts von 10,000 Stimmberechtigten vom Grossen Rathe dessen Abänderung verlangen. Entspricht derselbe dem gestellten Begehren, so ist die Sache durch das neue Dekret erledigt; entspricht er aber nicht, so steht der Entscheid beim Volke, und dann tritt im Falle der Annahme an die Stelle des frühern Dekretes des Grossen Rathes ein Gesetz.

Das Vorschlagsrecht ist im Entwurfe so gestaltet, dass es unmöglich sein wird, mittelst Künsteleien den wahren Willen des Volkes zu trüben. Ein derartiges Begehren kann nämlich nach der Wahl der Initianten entweder in der Form der einfachen Anregung oder in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden, im einen wie im andern Falle hat sich aber in erster Linie der Grosse Rath darüber auszusprechen, und nur insofern er dem Begehren nicht entspricht, gelangt die Erheblichkeitsfrage zur Volksabstimmung. Dass in allen Fällen der Grosse Rath die Begutachtung des Begehrens vor dem Volke zu übernehmen hat, liegt in seiner Stellung als oberster Landesbehörde und dass ihm auch gestattet sein muss, neben seiner Botschaft auf Ablehnung des Initiativbegehrens dem Volke einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorzulegen, versteht sich wohl von selbst.

Wir wissen es: es gibt ängstliche Leute, welche den Missbrauch dieses Rechtes aus der Mitte des Volkes befürchten. Wir hegen diese Furcht nicht: 10,000 Stimmberechtigte lassen sich nicht für unbedeutende Dinge zusammenbringen, und ist die Sache, für welche diese 10,000 eintreten, von Bedeutung, so soll man so viel Vertrauen in den gesunden Sinn unseres Volkes setzen, dass dasselbe, von seinen Vertretern aufgeklärt, den richtigen Entscheid treffen wird.

Auf diesem Vertrauen beruht schliesslich die ganze Demokratie. Diesem Gedanken hat der Verfassungsrath in seiner ersten Berathung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit und in seiner zweiten Berathung ohne irgend welchen Widerspruch durch die Annahme des Art. 6 Ausdruck gegeben.

Ein weiteres zur Annahme gelangtes demokratisches Postulat war die Ermöglichung *theilweiser Revision der Verfassung* auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 76). Bis jetzt war man, wenn man auch nur den unbedeutendsten Artikel der Verfassung ändern wollte, genöthigt, den Apparat einer Totalrevision in Scene zu setzen: vorerst die Anfrage an das Volk, ob es eine Revision wolle? und wenn ja: ob durch einen Verfassungsrath oder den Grossen Rath? und waren diese Fragen beantwortet, so stund die ganze Verfassung in Frage. So kann und darf es nicht mehr fortgehen, wenn wir nicht auf wichtigen Gebieten hinter den andern Kantonen zurückbleiben wollen. Es ist zwar wegen der Schwierigkeiten, welche einer Revision bisher entgegenstanden, mitunter versucht worden, der Verfassung Zwang anzuthun, allein ein solches System ist nicht geeignet, die Autorität der

Verfassung im Volke zu bewahren. Die Willkür in der Gesetzgebung darf nicht an den Platz der Verfassung treten, und dies ist nur möglich, wenn einer zeitgemässen Revision einzelner Bestimmungen nicht unüberwindliche Schranken entgegengestellt werden.

Wir glauben dies in Art. 76, Ziffer 1, gethan zu haben, wonach jede theilweise Revision auf dem Wege der Gesetzgebung stattfindet. Wo nicht zufolge des Vorschlagsrechts von 10,000 Stimmberechtigten ein Volksentscheid bereits erfolgt ist, bedarf es freilich zu einer Revision durch den Grossen Rath einer Mehrheit von zwei Drittheilen der stimmenden Mitglieder, und sind sodann durch diese Mehrheit die revidirten Bestimmungen in zweimaliger Berathung festgestellt, so entscheidet das Volk über Annahme oder Verwerfung (Art. 7, Ziffer 6).

Wenn schon vom demokratischen Gesichtspunkte aus manches gegen die Zweidrittel-Mehrheit gesagt werden kann, so ist doch nicht zu übersehen, dass es sich dabei um die Revision des obersten Gesetzes des Landes handelt und dass eine Aenderung dieses Gesetzes aus der Initiative der Behörde ohne erhebliche Mehrheit in derselben auch im Lande keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Neben der theilweisen Revision der Verfassung kennt der Art. 76, Ziffer 2, auch die Revision der Gesamtverfassung und ordnet dieselbe ungefähr in gleicher Weise, wie sie in der Verfassung vom 31. Heu- monat 1846 geordnet ist.

7. Gründlich aufgeräumt hat der Entwurf mit den *Schranken*, welche seit 1846 *zwischen altem und neuem Kantonstheil* bestanden: weder in der Gesetzgebung, noch in Steuer-, Armen- und Niederlassungsfragen soll mehr ein Unterschied zwischen den beiden Theilen fort dauern und die leidige Abrechnung zwischen dem Jura und dem übrigen Kanton fällt damit für die Vergangenheit und die Zukunft dahin. (Art. 5 der Uebergangsbestimmungen.)

Schwierigkeiten bot hiebei vornehmlich die **Armen-** und die damit eng verbundene **Niederlassungsfrage**, weil auf diesem Gebiete die Gesetzgebungen in den beiden Kantonstheilen sich direkt widersprachen: im Jura burgerliche Armenpflege mit dem Rechte der Ausweisung, im alten Kantonstheil örtliche Armenpflege mit dem Rechte der Erschwerung der Niederlassung. Verwickelt wurde diese Frage noch durch das *Nebeneinanderbestehen zweier Gemeinden*, der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde, von denen die erstere die Lasten, die letztere an vielen Orten den grössern Theil des fruchtbaren Gemeindevermögens besass. Der Bezug erheblicher Gemeindesteuern neben der Vertheilung des Bürgernutzens unter die Bürger in ein und derselben Gemeinde schuf zwei verschiedene Klassen von Gemeindebürgern, schürte damit die Zwietracht, wo vereintes Wirken allein glückliche Erfolge erzielen konnte, und wirkte lähmend auf die gesammte Entwicklung unseres Gemeindelebens.

Die Vorberathungskommission und der Verfassungsrath sind sich bewusst, auf diesen heikeln Gebieten ehrlich und ohne Voreingenommenheit, namentlich ohne Berücksichtigung der gewöhnlichen Parteistandpunkte, eine Lösung gesucht zu haben, sie fühlten auch die Dringlichkeit der Reform. Die Niederlas-

sung im Kanton Bern ist für Kantonsbürger keine freie, die Armenlast ist ungleich vertheilt, das Gemeindegut zum grossen Theil seiner ursprünglichen Bestimmung entrückt und vielerorts stehen sich Bürger und Einwohner feindselig oder doch misstrauisch gegenüber.

Dieser Zustand muss aufhören, wenn nicht die Gemeinden, die Grundlage eines jeden demokratischen Gemeinwesens, allmählig verkümmern, wenn nicht die Dürftigen und die Armen an die Scholle gefesselt und durch Rück- und Abschiebungen an der freien Niederlassung gehindert bleiben sollen.

Diesem Gefühle sind die verschiedenen Vorschläge entsprungen, von denen einer den andern verdrängte, bis zuletzt der Verfassungsrath durch einen kühnen Beschluss die alte **Gemeinde** auf demokratischer Grundlage wieder herstellte (Art. 38—41), das Gemeindevermögen in erster Linie den Gemeindebedürfnissen dienstbar machte, deshalb jede Vertheilung von Nutzungen verbot, wo eine Steuer erhoben wird (Art. 42), die Niederlassung der Kantonsbürger frei erklärte, d. h. jede Rück- und Abschiebung wegen Verarmung untersagte (Art. 45), die finanziellen Lasten, soweit der Ueberschuss des Ertrags der Nutzungsgüter (Art. 42, letzter Satz), sowie der Ertrag der Armengüter der Gemeinden in Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit zur Verpflegung der Armen nicht hinreichen, auf die Gesammtheit der Gemeinden im Verhältniss ihrer Steuerkraft vertheilte (Art. 46) und endlich mit dieser durchgreifenden Reform den letzten Rest des Unterschiedes zwischen altem und neuem Kantonstheil beseitigte.

Es liess sich erwarten, dass dieser Beschluss des Verfassungsrathes auf Widerstand stossen werde, und derselbe ist denn auch nicht ausgeblieben. Den intensivsten Widerstand erhoben diejenigen Bürgergemeinden, welche bei der Ausscheidung des Gemeindevermögens das grosse Loos erhalten hatten; wir verübeln ihnen dies nicht, allein wir hoffen, dass das Bernervolk in seiner Gesammtheit diese Frage mit etwas kühlerem Blute betrachten wird, als die zunächst Betheiligten.

Dem Volke steht es kraft seines Selbstbestimmungsrechtes zu, das Gemeinwesen in der Verfassung zu ordnen und gerade jetzt bei der Revision der bestehenden Verfassung anders zu ordnen, als bisher. — Hieran ist das Bernervolk durch die Ausscheidung nicht gehindert, es kann in seiner Verfassung die Bürgergemeinden mit den Einwohnergemeinden verschmelzen, die erstern haben kein wohl- erworbenes Privatrecht auf ihre Fortexistenz. diese fällt vielmehr vollständig dem öffentlichen Rechte anheim. Wird kraft der Verfassung die Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zu einer einzigen Gemeinde vereinigt, so fallen die Ausscheidungen dahin und alle allgemein burgerlichen Armen- und Nutzungsgüter gehören der neuen Gemeinde als der alleinigen Vertreterin der bisherigen Bürger- und Einwohnergemeinde an. Hierdurch werden keine wohl- erworbenen Rechte der einzelnen Bürger verletzt. Das Bürgergut ist auch nach der Ausscheidung Gemeindegut geblieben, weil die Bürgergemeinde nicht aufgehört hat, öffentliche Gemeinde zu sein, und dem einzelnen burgerlichen Nutzniesser kein Privatrecht

auf das burgerliche Gemeindegut zukömmt. Wenn daher der Art. 42 den gegenwärtigen Nutzniessern am burgerlichen Nutzungsgute bis zu ihrem Ableben alljährlich den Werth ihrer Nutzungen nach den am 1. Januar 1885 bestehenden Reglementen zusichert, so liegt hierin keine Anerkennung eines privatrechtlichen Nutzungsanspruches, sondern das Bestreben, den Uebergang vom bisherigen in das neue System möglichst zu erleichtern.

Andererseits wollte der Verfassungsrath in seinem Entwurfe nicht in vorwiegend privatrechtliche Verhältnisse eingreifen. Wo daher burgerliche Spezialgüter bestehen, werden sie durch obige Bestimmungen nicht berührt. Sie sollen auch fernerhin fortbestehen und überall, auch da wo sie besondere Korporationen bilden, ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäss unter Staatsaufsicht verwaltet werden (Art. 44). Eben so wenig werden aus dem gleichen Grunde die eigentlichen Realrechte und andere privatrechtliche Nutzungsverhältnisse in den Gemeinden, wie solche im Oberland, in den Freibergen und anderswo bestehen, von den Vorschriften des Entwurfes über das Gemeindegewesen beschlagen.

Hinter der burgerlichen Opposition steht im zweiten Treffen die Opposition gegen die finanzielle Unterstützung der Armenpflege der Gemeinden durch den Staat. Die Armenpflege ist nämlich nach Art. 46 gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates, und zwar besteht die Betheiligung des letztern, abgesehen von seinen besondern Leistungen (Art. 47), in der Uebernahme der finanziellen Unterstützung, deren die Gemeinden nach Erschöpfung der Privatwohlthätigkeit und des Ertrages der Armengüter zur Verpflegung der Armen bedürfen. Statt daher, wie bisher, in jeder Gemeinde für die Armenunterstützung das Fehlende durch eine besondere Gemeindetelle und eine Staatsarmensteuer zu ersetzen, soll in Zukunft der Ausfall einzig durch eine kantonale Armensteuer gedeckt werden (Art. 46). Es ist dies das alleinige Mittel, die freie Niederlassung für unsere ärmere Bevölkerung, welche derselben am meisten bedarf, zur Wahrheit zu machen. So lange jede Gemeinde Gefahr läuft, durch den Zuschub von Armen ihre besondere Armentelle erhöht zu sehen, so lange ist die Niederlassungsfreiheit im Kanton Bern ein tönendes Erz und eine klingende Schelle. Es ist auch nicht richtig, dass mit einer gleichmässigen Vertheilung des Ausfalles der Armenlast auf alle Gemeinden die Privatwohlthätigkeit erstickt und der Staat über Gebühr belastet werde. Hiergegen soll das in Art. 46 in Aussicht genommene Gesetz die nöthigen Garantien aufstellen, und es werden diese Garantien vom Volke um so leichter zu erhalten sein, als keine Gemeinde ein Interesse daran haben kann, die kantonale Armensteuer, deren Organisation und nähere Gestaltung Sache der Gesetzgebung sein muss, durch blosser Liebhabereien anderer Gemeinden unnöthigerweise erhöhen zu lassen. Das Gesetz soll und kann auch der Privatwohlthätigkeit, wie sie beispielsweise in den grössern Ortschaften des alten Kantonstheils und im St. Immerthal schon besteht, durch Unterstützung von Armen- und Arbeitsanstalten wirksam zur Seite stehen und so die Bedenken beseitigen, welche Viele noch erfüllen.

Im Anschluss an die Armenpflege steht die Verpflichtung des Staates zur Förderung und Unterstützung solcher Anstalten, welche geeignet sind, der Verarmung vorzubeugen. In einer möglichst erleichterten, auf das Prinzip der Freizügigkeit gegründeten Krankenversicherung, welche der Staat für einzelne Kreise der Bevölkerung obligatorisch erklären kann (Art. 71), liegt ein wichtiger Faktor zur Verhütung unverschuldeter Armuth. Hilfskassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, werden dadurch gefördert, dass die statutengemässen Ansprüche an dieselben von der Pfändung befreit sind (Art. 71), und endlich soll auch die traurige Stellung, welche unsere bernische Gesetzgebung den Geltstägern ohne Ansehen ihres Verschuldens anweist, im Wege eines beförderlich zu erlassenden Gesetzes durch Erleichterung der Wiedereinsetzung und der Wiederherstellung ihrer burgerlichen Ehrenfähigkeit gemildert werden (Art. 4).

8. Es erübrigt uns, am Schlusse dieser gedrängten Darstellung der hauptsächlichsten Reformen des Entwurfes, darauf hinzuweisen, dass in den Art. 62 bis 69 die **persönlichen Rechte der Bürger** im weitesten Umfange gewahrt sind und dass der Staat durch die Anerkennung des Grundsatzes der Sonntagsruhe, sowie durch die hiefür in Aussicht genommenen schützenden Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung sich ganz besonders auch der in Abhängigkeit stehenden kleinen Leute annehmen will und damit einem sozialen Postulat Genüge leistet, das, richtig ausgeführt, wie uns der Vorgang des Fabrikgesetzes lehrt, für die arbeitenden Klassen segensreich wirken kann.

9. Und endlich hat der Entwurf sich auch bestrebt, den **volkswirtschaftlichen Anforderungen** möglichst gerecht zu werden: Das Gesundheitswesen (Art. 70), das Versicherungswesen, neben der bereits erwähnten Krankenversicherung, namentlich auch die Mobiliar- und Hagelversicherung (Art. 71), die staatliche Hülfe für Verbauung und Regulirung der Wildwasser, Bäche und Flüsse, die Verbesserung der Verkehrsmittel, namentlich für solche Bezirke, welche noch nicht der Wohlthat der Eisenbahn theilhaftig sind (Art. 72), die Reorganisation des Hypothekar- und Kreditwesens, soweit es dem Staate möglich ist (Art. 73 und 74), und endlich auch das Steuerwesen im Sinne einer gerechteren und gleichmässigeren Vertheilung der Steuern (Art. 75).

Liebe Mitbürger!

Wir legen Euch kein unfehlbares Werk vor. Es hat wie alles Menschliche seine Mängel und wir verhehlen uns dieselben nicht. Den einen wird die Verfassung in zu geringem Masse den demokratischen Anforderungen entsprechen, während für andere der gethane Schritt in dieser Richtung schon zu gross erscheinen wird. Die einen werden Anstoss an der Ordnung des Gemeindegewesens, andere wieder an der finanziellen Betheiligung des Staates an der Armenpflege nehmen. Wir sind jedoch der Ansicht, es gehe nicht an, bei einer Abstimmung über den Verfassungsentwurf als Ganzes den Massstab einer in alle Einzelheiten eintretenden Kritik anzulegen und

ohne Weiteres sich für die Verwerfung zu entscheiden, wenn einem nicht alles so liegt, wie man es selbst gewünscht hätte.

Die Bedeutung einer Gesamtabstimmung liegt darin, den Entscheid des Volkes über die Frage zu kennen: ob es im Grossen und Ganzen das Werk seiner Vertreter genehmige. Es weiss dabei, dass es ihm jederzeit frei steht, Unrichtiges oder Unbewährtes mittelst der Partialrevision zu verbessern und dass der Verfassungsentwurf, der ihm vorgelegt wird, auch im Falle der Annahme, nicht das letzte

Wort in unserer bernischen Verfassungsgeschichte sein wird.

Bern, den 28. November 1884.

Im Namen des Verfassungsrathes,

Der Präsident:

Marti.

Die Sekretäre:

Lienhard.

Rossel.
